

## **Beschluss des Akkreditierungsrates**

Antrag: 10 014 321  
Studiengang: Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.  
Hochschule: VP-Uni Vinzenz Pallotti University gGmbH  
Studienort/e: Vallendar  
Akkreditierungsfrist: 01.04.2023 - 31.03.2031

## **Entscheidung**

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass die berufsrechtliche Anerkennung erteilt wurde. (§§ 11, 12 Abs. 1 HSchulQSAkkV RP)

Auflage 2: Auflage 2: Es sind vor Studienbeginn ausreichend Kooperationsvereinbarungen mit Praxiseinrichtungen in den von § 17 der PsychThApprO geforderten Praxisbereichen für die im Studiengang angegebenen Kapazitäten sowie konkrete Planungen für den Aufbau der Hochschulambulanz nachzuweisen. (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkkV RP) [abweichende Auflagenfrist (6 Monate): 05.04.2023]

Auflage 3: Die Hochschule weist durch konkrete, studiengangsbezogene Planungen nach, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 HSchulQSAkkV RP) [abweichende Auflagenfrist (6 Monate): 05.04.2023]

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

## **Begründung**

### **Auflagenerfüllung - erste Befassung (117. Sitzung des Akkreditierungsrates)**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1: Die Hochschule hatte zunächst erläutert, dass sie die berufsrechtliche Anerkennung für den Studiengang bei der zuständigen Landesbehörde beantragt hat, der Bescheid aber noch nicht vorliegt. Da hier eine dritte Stelle involviert ist, kann der Hochschule kein Nachteil entstehen. Es wird eine Nachfrist gewährt (neue Frist: 10.01.2024)

Zu Auflage 2: Die Hochschule hat eine Liste mit Kooperationspartnern für die in § 17 der

PsychThApprO geforderten Praxisbereichen für die im Studiengang angegebenen Kapazitäten nachgewiesen. Der Nachweis über konkrete Planungen für den Aufbau der Hochschulambulanz liegt nicht vor, dieser ist nachzuweisen. Die Auflage ist teilweise erfüllt. Es wird eine Nachfrist gewährt (neue Frist: 10.01.2024)

Zu Auflage 3: Die Hochschule hat die Besetzung von vier Professuren sowie Lehrbeauftragten und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter angezeigt und nachgewiesen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. Die Auflage ist erfüllt.

### **Auflagenerfüllung - zweite Befassung (120. Sitzung des Akkreditierungsrates)**

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Zu Auflage 1: Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist den Bescheid über die berufsrechtliche Anerkennung eingereicht. Damit ist die Auflage erfüllt.

Zu Auflage 2: Die Hochschule hat im Rahmen der Nachfrist ein hinreichend konkretes Konzept zur Einrichtung einer Hochschulambulanz vorgelegt. Damit ist die Auflage vollständig erfüllt.

